



## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1900.

**488. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 15. Januar 1900 legt der Gemeinderat Küsnacht den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Seestraße, Wiltisgasse, Schulstraße und Dorfstraße mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen zur Genehmigung vor.

B. Laut Begleitschreiben und Vormerk auf den Plänen sind der Quartierplan, sowie die Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen am 17. November 1899 vom Gemeinderat festgesetzt und unterm 28. gleichen Monats in den für Küsnacht obligatorischen Lokalblättern „Wochenblatt des Bezirkes Meilen“ (No. 139, 141 und 143) und „Volkshblatt des Bezirkes Meilen“ ausgeschrieben, die Publikation im „Amtsblatt“ dagegen aus Versehen unterlassen worden.

In besonderer Zuschrift vom 12. Februar 1900 teilt die Baukommission mit, daß der Gemeinderat die Festsetzung der Baulinien für die Wiltisgasse und Dorfstraße aus folgenden Gründen unterlassen habe:

1. Dorfstraße. Nach dieser Seite hin sei das Quartier eigentlich nicht durch die Dorfstraße, sondern durch den Dorfbach abgeschlossen. Eine Ueberbauung des Geländes zwischen Bach und Dorfstraße erscheine überhaupt vorderhand noch fraglich. Einer heutigen Festsetzung der Baulinie, die auf der ganzen Länge der Dorfstraße erfolgen müßte, stehe die Frage einer eventuellen Verbreiterung derselben entgegen.

2. Wiltisgasse. Mit Ausnahme des Schulhausareals, das von vornherein aus dem Quartierplanverband entlassen worden sei, sei der auf der Planvorlage vorhandene Teil der Wiltisgasse beidseitig vollständig überbaut. Der jenseits der Baulinie liegende Teil der genannten Straße sei allerdings gegen das Seminargut ganz und gegen Meilen noch teilweise frei. Hier dürften jedoch mit den Jahren im Straßennetz so umfassende Änderungen vorgenommen werden, daß ihr die heutige Festsetzung einer Baulinie als absolut unzulässig erscheine.

C. Der Bezirksrat Meilen bezeugt mit Zuschrift vom 11. Jan. 1900, daß gegen obige Vorlagen keine Einsprache erhoben worden sei. Die Baudirektion berichtet:

Die im Quartierplanverfahren projektirten drei Quartierstraßen von der Seestraße bis zur Schulstraße werden nach Plan je zirka 116 m lang, sind zirka 50 bzw. 55 m von einander entfernt, stehen rechtwinklig zur See- und Schulstraße und erhalten 2,9 bzw. 3,3 ‰ Steigung. Für alle drei Straßen ist eine Kronenbreite von 5 m, die Erstellung beidseitiger Trottoire von je 1,5 m Breite, sowie ein Baulinienabstand von 12 m angenommen.

Nach § 2 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Prüfung von Quartierplänen und bei Grenzregulirungen vom 24. Febr. 1894 hat vor- oder gleichzeitig mit der Aufstellung eines Quartierplanes unter allen Umständen die Festsetzung des Bebauungsplanes, in welchem das betreffende Baugebiet eingeschlossen ist, sowie der Bau- und Niveaulinien der bereits vorhandenen oder im Bebauungsplan vorgesehenen Straßen zu erfolgen.

Die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der das Quartier see- und bergwärts begrenzenden Seestraße und Schulstraße steht in Aussicht, die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorf-

straße und Wiltisgasse hat der Gemeinderat Rüsnacht aus den Eingangs erwähnten Gründen unterlassen. Das Quartier ist gegen Norden vom Dorfbach begrenzt, kann somit nach dieser Richtung als durch denselben abgeschlossen betrachtet werden, so daß es in der Tat nicht absolut notwendig erscheint, gleichzeitig auch für die benachbarte Dorfstraße Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Die Wiltisgasse, welche das Quartier südlich begrenzt, ist allerdings größtenteils überbaut, die Festsetzung der bezüglichen Baulinien ist daher nicht dringlich, nichts desto weniger aber nicht entbehrlich und kann auf der Strecke zwischen der Seestraße und Schulstraße wol ohne Rücksicht auf die in Aussicht gestellten umfassenden Aenderungen im Straßennetz jenseits der Bahnlinie stattfinden. Um die Grundeigentümer des betreffenden Quartiers mit der Ueberbauung desselben nicht länger aufzuhalten, mag ausnahmsweise vorgängig der Vorlage der Bau- und Niveaulinien der Wiltisgasse der Quartierplan genehmigt werden.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß nur die von den Grundeigentümern aufgestellten Quartierpläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Rüsnacht vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Seestraße, Wiltisgasse, Schulstraße und dem Dorfbach mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen von der Seestraße bis zur Schulstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüsnacht wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19 Absatz 2 bezw. § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen und die Bau- und Niveaulinien der Wiltisgasse von der Seestraße bis zur Schulstraße ebenfalls beförderlich festzusetzen und vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüsnacht unter Rückschuß des einen Quartierplanes, sowie von zwei Längenprofilen der Quartierstraßen und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 22. März 1900.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*Rüni*